

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Skandinavistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 3. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Skandinavistik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Fachmodulprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage: Qualifikationsziele der Module

Legende:

AM – Aufbaumodul;

BM – Basismodul;

KG – Kollegialprüfung;

LP – Leistungspunkt;

PL – Prüfungsleistung;

PsB – Prüfer/in in Anwesenheit eines/einer sachkundigen Beisitzers/-in;

SWS – Semesterwochenstunden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Skandinavistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 2 Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

(4) Von den Sprachen Dänisch, Norwegisch und Schwedisch ist eine Sprache als skandinavische Hauptsprache zu wählen.

(5) Veranstaltungen, die im Rahmen der General Studies besucht werden, können nicht im Modul „Skandinavistische Studien“ angerechnet werden.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 7 Absatz 6 GPO BMS auch in einer skandinavischen Sprache erbracht werden. Dies wird im Einvernehmen mit dem/der Prüfer/in geregelt.

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeits- belastung (Stun- den)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprü- fungstermin (Sem.)
1.	Spracherwerb I A2 ¹ (BM, Skandi- navische Hauptsprache)	420	2	14	2.
2.	Spracherwerb II B1 ¹ (AM, Skan- dinavische Hauptsprache)	390	2	13	4.
3.	Spracherwerb III A1 ¹ (Neuislän- disch)	90	1	3	4.
4.	Neuere skandinavische Literaturen	180	3	6	5.
5.	Skandinavistische Linguistik	240	3	8	5.
6.	Ältere Skandinavistik	180	2	6	2.
7.	Geschichte und Länderkunde	180	2	6	6.

¹ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“

	Nordeuropas				
8.	Skandinavistische Studien	210	4	7	6.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus der Anlage.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit die Qualifikationsziele erreicht sind.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, das Modul „Spracherwerb II B1¹ (Aufbaumodul, Skandinavische Hauptsprache)“ aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1.	Spracherwerb I A2 ¹ (BM, Skandinavische Hauptsprache)	1	mündlich [PsB]	20 Minuten
2.	Spracherwerb II B1 ¹ (AM, Skandinavische Hauptsprache)	2	mündlich [PsB] und Klausur	30/240 Minuten
3.	Spracherwerb III A1 ¹ (Neuisländisch)	1	Klausur	90 Minuten
4.	Neuere skandinavische Literaturen	1	Hausarbeit	6 Wochen, Umfang 10-12 Seiten
5.	Skandinavistische Linguistik	1	Klausur	180 Minuten
6.	Ältere Skandinavistik	1	Klausur	180 Minuten
7.	Geschichte und Länderkunde Nordeuropas	1	Hausarbeit	6 Wochen, Umfang 10-12 Seiten
8.	Skandinavistische Studien	1	Hausarbeit	6 Wochen, Umfang 10-12 Seiten

(4) Die Modulprüfung „Spracherwerb I A2¹“ besteht aus einem Gespräch über einen vom Prüfling abgefassten Aufsatz (ca. 300 Wörter) zu einem Text in der skandinavischen Hauptsprache; Ausgabe des Aufsatzthemas

¹ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“.

sieben Arbeitstage vor dem Prüfungstermin; Abgabe des Aufsatzes am fünften Arbeitstag vor dem Prüfungstermin.

(5) Das Hausarbeitsthema der Modulprüfung „Skandinavistische Studien“ wird studienbegleitend ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe. Der späteste Abgabetermin ist zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des letzten Studiensemesters.

(6) Das Modul „Spracherwerb II B1¹“ gilt erst als bestanden, wenn beide Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind. Die Note für das Modul ist die Durchschnittsnote der beiden Teilprüfungen. Im Falle eines Nichtbestehens ist jeweils nur die nicht bestandene Teilprüfung zu wiederholen.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem/einer Prüfer/in, im Wiederholungsfall von zwei Prüfer/innen, bewertet. Mündliche Prüfungen werden von einem/einer Prüfer/in und einem/einer sachkundigen Beisitzer/-in bewertet.

(8) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung wird ausschließlich bei der Fachmodulprüfung gewährt.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Prüfung [KG] zu erbringen (Einzelprüfung). Die Prüfer/innen legen nach Rücksprache mit dem Prüfling die Prüfungssprache fest.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Theoretisch reflektierte Grundkenntnisse der skandinavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in Geschichte und Gegenwart, die einen Wissensstand über die Region Skandinavien widerspiegeln, der sich aus Kenntnissen in der neueren Literatur (Hauptströmungen, Gattungen und bedeutendste Vertreter), aus Kenntnissen der modernen Erscheinungsformen der skandinavischen Sprachen, aus Kenntnissen von altisländischen Sprach- oder Literaturbeispielen sowie aus Kenntnissen heutiger und historischer gesellschaftlicher Phänomene zusammensetzt, wobei im Einvernehmen mit den Prüfer/inne/n Schwerpunkte im Bereich der genannten Prüfungs-

¹ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“.

anforderungen gemäß den Qualifikationszielen im Anhang gesetzt werden können.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelor-Studiengangs beantragt werden. Wird das Thema später oder nicht beantragt, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige, wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Skandinavistik immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte finden sie auf Antrag hin vollständige Anwendung. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis 30. September 2012.

§ 9 **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Skandinavistik vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1177) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 8. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 3. August 2009.

Greifswald, den 3. August 2009

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1266

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. „Spracherwerb I A2¹ (Basismodul, Skandinavische Hauptsprache)“:
Grundkenntnisse der gemäß § 2 Absatz 4 gewählten skandinavischen Sprache sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form; Gute Beherrschung der Aussprache, der sprachlichen Grundstrukturen und des Grundwortschatzes,

2. „Spracherwerb II B1¹ (Aufbaumodul, Skandinavische Hauptsprache)“:
Erweiterte Grundkenntnisse der gemäß § 2 Absatz 4 gewählten skandinavischen Sprache sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Bereich; sehr gute Beherrschung der Aussprache; Fähigkeit, die gewählte skandinavische Sprache in wichtigen alltagspraktischen Kommunikationssituationen anzuwenden; darauf aufbauend die Beherrschung einfacher und komplizierterer Sprachstrukturen in mündlicher und schriftlicher Form,

3. „Spracherwerb III A1¹ (Neuisländisch)“:
Grundkenntnisse des Neuisländischen,

4. „Neuere Skandinavische Literaturen“:
Grundkenntnisse der Literaturwissenschaft und der Geschichte der Neuen skandinavischen Literaturen im Überblick sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen (Gattungen, Epochen, Autoren),

5. „Skandinavistische Linguistik“:
Grundkenntnisse in der modernen Sprachwissenschaft; Orientierungswissen über die skandinavischen Sprachen; vertiefte Kenntnisse über die gewählte skandinavische Sprache; Fähigkeit, ausgewählte Bereiche der skandinavischen Sprachen, insbesondere der gewählten Sprache zu analysieren; Fähigkeit, unter Anleitung einfache Fachtexte in dänischer, norwegischer und schwedischer Sprache zu lesen und kritisch wiederzugeben; Grundkenntnisse in der Phonetik der gewählten skandinavischen Sprache,

6. „Ältere Skandinavistik“:
Grundkenntnisse in der altisländischen Sprache sowie vertiefte Kenntnisse in sprachwissenschaftlicher oder literaturwissenschaftlich/kulturhistorischer Thematik nach Wahl der Studierenden,

7. „Geschichte und Länderkunde Nordeuropas“:
Grundkenntnisse in ausgewählten Bereichen der Geschichte Nordeuropas sowie vertiefte Kenntnisse in einem landeskundlichen Teilbereich (zu poli-

¹ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“.

tischen, historischen, sozialen beziehungsweise geographischen Fragen Nordeuropas),

8. „Skandinavistische Studien“:

Erweiterung des skandinavistischen Wissens in ausgewählten skandinavien-relevanten Bereichen nach Wahl der Studierenden.